

**Intelligenz- und Anzeigenblatt**  
für  
**Frankenberg mit Gersdorf**  
und Umgegend.

Nr. 79. Sonnabends, den 3. October 1857.

Beginn des IV. Quartals.

**Bekanntmachung.**

Wie auf dem Termin Michaelis l. J. gefälligen Brandversicherungsbauverein sind mit  
— Thlr. 6 Ngr. 4 Pf. von jedem Hundert der Versicherungssumme vom  
1. October l. J.  
an binnen 14 Tagen bei Vermeidung executivischer Zwangsmaßregeln an  
Hauptort abzuführen.  
Frankenberg, am 23. September 1857. Der Stadtverordneter  
Keller, Bürgermeister.

**Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung in Nr. 75 dieses Blattes wird hiermit anderweit zur öf-  
fentlichen Kenntniß gebracht, daß auf geschehenes Ansuchen zwar den Besitzern der Häuser Nr. 127  
bis mit Nr. 141 des Brod-Gat. aus Rücksichten auf locale Verhältnisse bis auf Weiteres nachgelassen  
werden soll, auf dem sogenannten Graben mit einzelnen Anstehern hin und wieder, das Ab-  
densen, sowie sonst Jedermann das Befahren des Grabens mit irgend welchen Wagen, Fuhr-  
siegen mit Zugthieren auf dem Fußsteige an den Hospitälärten hin bei einer Geldstrafe von 10 Schillingen  
für jeden Contraventionsfall verboten bleibt.  
Frankenberg, am 1. October 1857. Der Stadtverordneter  
Keller, Bürgermeister.

**Bekanntmachung**

die Sonntagsfeier betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß trotz der anhaltenden günstigen Witterung am leichtverfö-  
nen Sonntag sogar während des Vormittagsgottesdienstes ungezogen auf Stadtfeldern Leute mit  
Ausnahme von Larvelein beschäftigt gewesen sind.

Dieser Zustand giebt uns Veranlassung, vor dergleichen Störungen der Sonntagsfeier nochmals  
mit dem Bemerkten zu verwarren, daß wir jedweden Contraventionen mit Raßgabe des Mandats  
vom 24. Juli 1811 in jedem Contraventionsfalle um 5 Thlr. bestrafen werden.

Frankenberg, am 1. October 1857. Der Stadtverordneter  
Keller, Bürgermeister.

für die Verhältnisse des Bezirkes

Der Art. 20 im Strafgesetzbuch, Absatz 7 bestimmt